

Merkblatt zur Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

Das Gesuch für Schweizerinnen und Schweizer richtet nach § 17 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBÜG) vom 15. Mai 2017

Voraussetzungen

Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie (§ 17 Abs. 1 KBÜG)

- a) sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahren in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- b) sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- c) in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Anzahl Bürgerrechte

Jede natürliche Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben (§ 6 Abs. 1 KBÜG). Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau gestützt auf den bis 31. Dezember 2012 geltenden Artikel 161 des bisherigen Schweizerischen Zivilgesetzbuches als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder (§ 6 Abs. 2 KBÜG).

Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen (§ 11 Abs. 1 KBÜG). Die Gesuchsteller haben demnach bei der Gemeindeverwaltung Oberkirch die folgenden Unterlagen einzureichen (§ 2 Abs. 1 KBÜV):

- Gesuchsformular (in den Online-Diensten auf der Gemeindehomepage downloaden)
- Erklärung Beibehaltung/Verzicht bisherige Heimatorte
- Kopie Antrag auf Entlassung aus bisherige Heimatorte ausserhalb des Kantons Luzern
- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (beim Zivilstandsamt des bisherigen Heimatortes erhältlich)
- Auszug aus dem Strafregister (für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre)
- Wohnsitzbestätigung (ohne diejenigen von Oberkirch)

Alle Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Gebühren

Die Gebühren für die Bearbeitung des Gesuchs betragen für eine Einzelperson CHF 150.00 und für eine Familie bzw. ein Ehepaar CHF 200.00. Die Rechnung stellen wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zusammen mit dem Entscheid zu.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist mit den entsprechenden Unterlagen an die Gemeindeverwaltung einzureichen, wo dieses geprüft wird.
- Die Einbürgerungskommission beurteilt das Einbürgerungsgesuch und entscheidet abschliessend über die Einbürgerung.
- Die gesuchstellende Person erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Einbürgerung.
- Die Gemeinde Oberkirch macht die Namen der Personen in der InfoBrogg bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist.

Es muss mit einer Verfahrensdauer von mindestens drei Monaten gerechnet werden.